

---

Gemeinde Eimeldingen

---

## **Bebauungsplan Malzholzweg**

---

### **Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen**

---

Freiburg, den 20.05.2021  
Frühzeitige Beteiligung



---

Gemeinde Eimeldingen, Bebauungsplan Malzholzweg, Umweltbeitrag, Frühzeitige Beteiligung

---

Projektleitung:

M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

Bearbeitung:

M. Sc. Umweltmanagement in Bergregionen Josefine Höfler

---

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	1
1.3 Geschützte Bereiche .....	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	3
1.5 Datenbasis .....	4
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>14</b>
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-gestrichelt umrandet) .....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet) ..	3
Abb. 3: Biotopverbund „Mittlere Standorte“ im Plangebiet (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet) .....	4

## Anhang

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum  
Bebauungsplan

Die Gemeinde Eimeldingen beabsichtigt, auf den Flurstücken Nr. 3025 und 3026/1 ein Wohngebiet auszuweisen. Hierfür soll ein Bebauungsplan im Rahmen des beschleunigten, einstufigen Verfahrens gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Geplant sind, Mehrfamilienhäuser, Einzelhäuser und Doppelhäuser. Zudem sind Stellplätze, eine Tiefgarage, eine Zufahrt mit Wendehammer, ein Spielplatz und eine Versickerungsmulde geplant. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 12.170 m<sup>2</sup>. Insgesamt nehmen die Baugrundstücke ca. 8.044 m<sup>2</sup> ein, Verkehrsflächen beanspruchen ca. 1.300 m<sup>2</sup> und öffentliche und private Grünflächen rund 2.827 m<sup>2</sup>.

Lage des Plangebietes

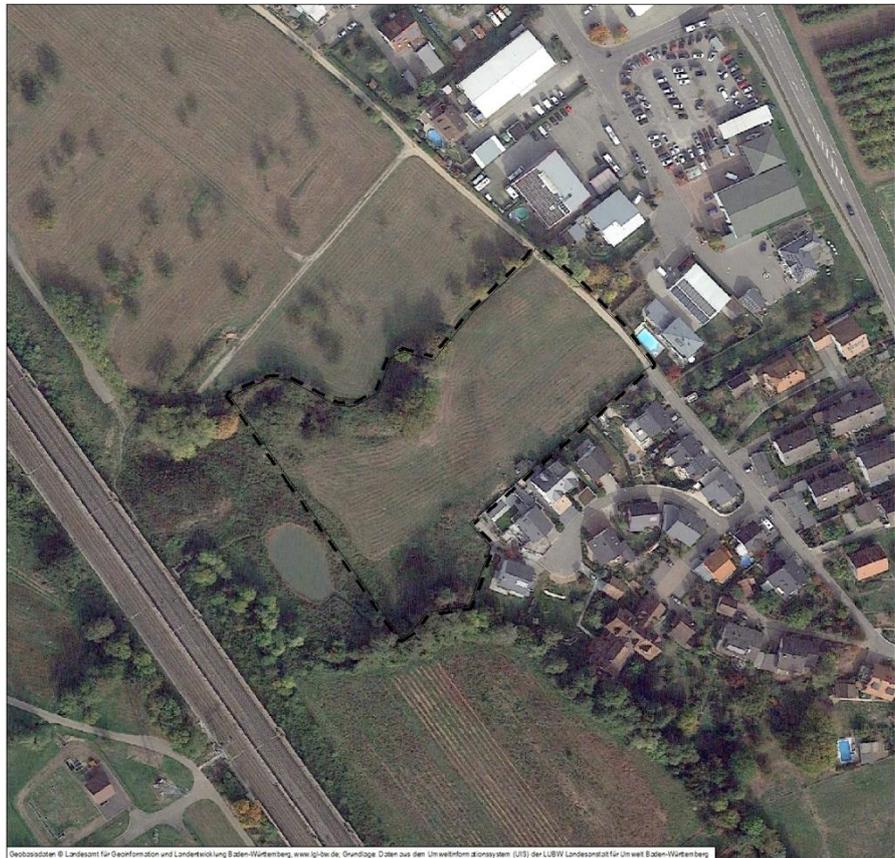


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-gestrichelt umrandet)

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur  
Einbeziehung von  
Außenbereichsflächen in  
das beschleunigte Verfahren  
nach § 13b BauGB -  
Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte überbaubare Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m<sup>2</sup> umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von

Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des  
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

*Eingriffsregelung*

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Artenschutzrecht*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang verwiesen.

## 1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000  
(§ 31 ff BNatSchG)*

In ca. 800 m Entfernung vom Plangebiet in westlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“. Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung

vom Plangebiet in Südwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet kann eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden.

*Naturschutzgebiete*  
(§ 23 BNatSchG)

Es sind keine Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung vorhanden.

*Nationalpark*  
(§ 24 BNatSchG)

Es ist kein Nationalpark in der näheren Umgebung vorhanden.

*Biosphärenreservate*  
(§ 25 BNatSchG)

Es ist kein Biosphärenreservat in der näheren Umgebung vorhanden.

*Landschaftsschutzgebiete*  
(§ 26 BNatSchG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Kandertal“ befindet sich in ca. 800 m Entfernung südöstlich des Plangebiets.

*Naturpark*  
(§ 27 BNatSchG)

Es ist kein Naturpark in der näheren Umgebung vorhanden.

*Naturdenkmäler*  
(§ 28 BNatSchG)

Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.

*Geschützte Biotope*  
(§ 30 BNatSchG)

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz N Eimeldingen“ befindet sich wenige Meter außerhalb des Plangebiets im Süden entlang des Mühlkanals.

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

*Flächennutzungsplan*

Das Plangebiet ist derzeit nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen. Dies wird über eine nachträgliche Berichtigung des FNP's angepasst.

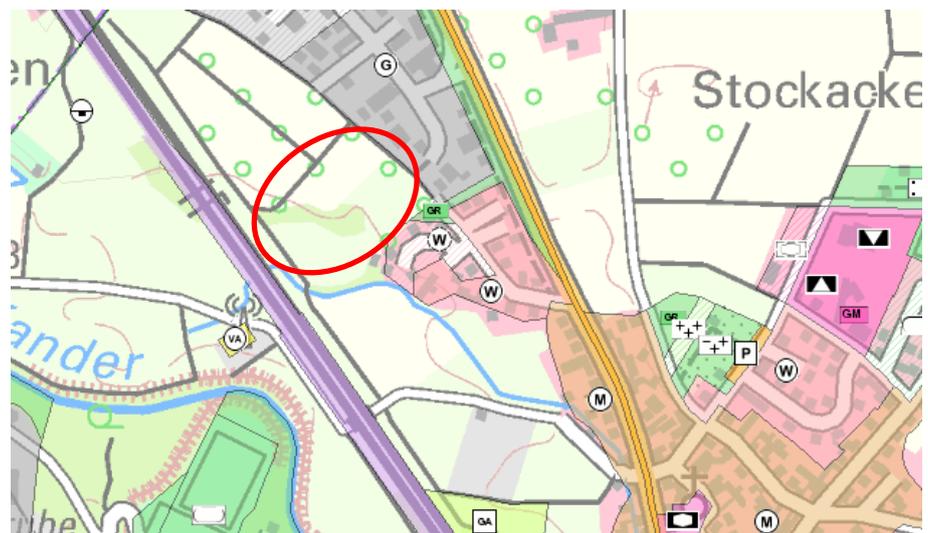


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet).

*Biotopverbund*

Das Plangebiet umfasst im Nordosten eine Kernfläche, im Süden einen Kernraum und im restlichen Plangebiet einen 500 m - Suchraum im Biotopverbund „mittlere Standorte“.

Die Ausweisung der Kernfläche im nordöstlichen Bereich ist aktuell

nicht mehr nachvollziehbar (möglicherweise handelte es sich hier ursprünglich um einen Streuobstbestand), da es hier keine besonderen Strukturen gibt. Als wertvoll für den Biotopverbund wird der Bereich der Kander gesehen, die als Fließgewässer Lebensräume miteinander verbindet. Auch der Bereich südöstlich des Plangebiets (Ausgleichsfläche der Bahn mit Stillgewässer) hat dahingehend eine Funktion. Beide Bereiche werden durch die Planung nicht berührt.



Abb. 3: Biotopverbund „Mittlere Standorte“ im Plangebiet (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet)

## 1.5 Datenbasis

### Verwendete Daten

- Vor-Ort-Begehung durch faktorgruen (25.02.2020)
- Faunistische Kartierungen (Vögel und Reptilien) durch faktorgruen (Frühjahr – Herbst 2020)
- Online-Kartendienst der LUBW (2021) (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Online-Datendienst des LGRB (2021) (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Flächennutzungsplan GVV Vorderes Kandertal (in Kraft getreten am 21.07.1998)
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2021) (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de>)
- Erläuterungsbericht zur geotechnischen und umwelttechnischen Erkundung samt Schurfprofilen des Bodens durch Fichtner Water & Transportation (08.06.2020)

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

### Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum von Flora und Fauna

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Abtransport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttung
- Gehölzrodungen
- Staubemissionen

*Anlagenbedingt*

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

*Betriebsbedingt*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung

### 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Fläche</b>		
Flächenbilanz	Aktuell besteht im Plangebiet 12.170 m <sup>2</sup> unversiegelte Fläche	<p>Die geplante Bebauung ist mit einer Flächen(neu)inanspruchnahme verbunden. Die Flächenverteilung ist wie folgt:</p> <p>Grundstücke 8.040 m<sup>2</sup></p> <p>Verkehrsflächen 1.300 m<sup>2</sup></p> <p>Grünflächen 2.827 m<sup>2</sup></p> <p><u>Die Planung trägt zum Flächenverbrauch bei. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahre 2030 der Flächenverbrauch auf 30 ha/Tag zu reduzieren.</u></p>
<b>Boden</b>		
Bodentypen und Funktionsbewertung	<p>Aktuell besteht im Plangebiet 11.920 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche.</p> <p>Der ursprüngliche Bodentyp, der in der BK50 für das Plangebiet angegeben wird lautet „Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auenlehm über Flusschotter“. Dieser Bodentyp hat eine hohe bis sehr hohe Bewertung hinsichtlich natürliche Bodenfruchtbarkeit (3.5), eine hohe Bewertung hinsichtlich Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (3) und eine mittlere bis hohe Bewertung hinsichtlich Filter und Puffer für Schadstoffe (2.5). Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen liegt laut BK 50 bei 3.</p>	<p>Es ist mit der Versiegelung von Boden auf ca. 9.050 m<sup>2</sup> zu rechnen. Die Bodenfunktionen gehen auf den versiegelten Flächen vollständig und dauerhaft verloren.</p> <p>Maßnahmen zur Verminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Ausbildung von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen</li> <li>• Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung nur in behandelter Form</li> <li>• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen</li> <li>• Dachbegrünung</li> </ul> <p><u>Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.</u></p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>Die Schurfprofile von Fichtner vom 08.06.2020 zeigen, dass der Ober- und Unterboden Muttererde darstellt (mit einer Tiefe von 0,3 – 0,7 m) und sich darunter eine Auffüllung mit verschiedenen Materialien befindet (bis zu 5 m Tiefe). Die Auffüllung besteht teilweise aus &gt; 10 % Fremddanteilen, darunter z.B. Müll und Schrottteile. Unter der Auffüllung befindet sich Kies bzw. Grobkies. Es ist davon auszugehen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen durch Bodenbehandlung und Auffüllungen nicht mehr im vollen Umfang erreicht werden, sondern die Funktionsbewertung aktuell deutlich geringer sind.</p>	
<i>Altlasten</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	<p>Aktuell trägt das Plangebiet in gewissem Umfang zur Grundwasserneubildung bei, da auf der gesamten Fläche anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Laut der geotechnischen Untersuchung von Fichtner ist der Boden jedoch sehr heterogen, weshalb auch die Versickerungsfähigkeit variiert.</p>	<p>Durch die geplante Versiegelung kann künftig weniger Oberflächenwasser im Plangebiet versickern. Es ist ein Versickerungsbecken geplant, in das das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet wird.</p> <p>Maßnahmen zur Verminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Ausbildung von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen</li> <li>• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen</li> </ul>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Oberflächengewässer</i>	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Die Kander verläuft außerhalb und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachbegrünung</li> </ul> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Etwa die Hälfte des Plangebiets (Süden, Westen) liegt innerhalb einer HQextrem-Fläche (Überflutungstiefe ca. 1,5 m).	Das Plangebiet wird im Zuge der Bebauung neu modelliert werden. Durch Aufschüttungen werden die Baukörper höher liegen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Quell- und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Klima / Luft</b>		
<i>Lokalklima</i>	Das Plangebiet befindet sich im bioklimatisch belasteten Oberrheintal mit erhöhten Luft- und Wärmebelastungsrisiken (u.a. sommerliche Hitzebildung und austauscharme Wetterlagen). Das Lokalklima ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Norden und Osten außerhalb des Plangebiets bereits geringfügig vorbelastet. Das Plangebiet selbst sorgt mit den Gehölzen und der unversiegelten Fläche für Frischluft und ist ein Kaltluftentstehungsgebiet.	<p>Durch die Rodung der Gehölze und Entfernung der Vegetation werden die bereits bestehenden Luft- und Wärmebelastungsrisiken erhöht. Bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch die Bebauung teilweise gemindert werden. Diese tragen auch zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz bei.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen</li> <li>• Dachbegrünung</li> <li>• Festsetzung von Straßenbäumen</li> <li>• Sicherung von Bestandsbäumen sowie bestehenden Grünflächen</li> <li>• Sicherung eines Mindestmaß an Begrünung der Privatgärten</li> </ul>
<i>Kaltluftentstehung /</i>	Das Plangebiet stellt eine Fläche zur Kaltluftproduktion dar. Durch die	Durch die geplante Versiegelung steht die Fläche künftig nicht mehr zur Kaltluftproduktion zur Verfügung. Bei Umsetzung der

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>-abfluss</i>	Topografie im Plangebiet und die Lage der Gewässer (Kander, Tümpel auf dem südwestlichen Bahngelände) sammelt sich Kaltluft im Südwesten des Plangebiets.	grünordnerischen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch die Bebauung gemindert werden (Maßnahmen siehe Punkt „Lokalklima“).
<i>Lufthygiene Immissionen / Emissionen</i>	In Bezug auf die Lufthygiene sowie Immissionen/Emissionen weist das Plangebiet durch die im Norden angrenzenden Mischgebiete und im Osten angrenzende Wohnbebauung (An- und Abfahrtsverkehr), sowie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Vorbelastung auf.	Der zusätzliche Verkehr beläuft sich auf den An- und Abfahrtsverkehr der künftigen Bewohner. Es ist zu erwarten, dass der PKW-Verkehr und damit die Immissionen im Plangebiet künftig zunehmen. Durch die Rodung der Gehölze und Entfernung der Vegetation wird der Anteil an Flächen mit Filterfunktion reduziert. Bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch die Bebauung gemindert werden (Maßnahmen siehe Punkt „Lokalklima“).
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	Das Plangebiet besteht aus einer unversiegelten Fläche. Der Großteil der Fläche stellt eine Wirtschaftswiese dar, die regelmäßig gemäht wird. Im Norden befinden sich an der Plangebietsgrenze Obstbäume. Ein Gehölzstreifen umsäumt den Westen und den Süden des Plangebiets. Die Böschung im Westen ist von Brombeergestrüpp dominiert, auf den kiesigen Rohböden unterhalb der Böschung befindet sich ein Hochstaudenflur. Im Süden des Plangebiets befinden sich kleine bewachsene Erdhaufen, die aus der Wiese herausstehen. Außerdem befindet sich hier ein Versickerungsbecken. Im Südosten befindet sich ein kleiner Bach,	Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen vollständig verändert, Flächen versiegelt oder durch geringwertige Biotoptypen ersetzt. Bestandsbäume müssen gerodet werden. Neben den geplanten Gebäuden werden Verkehrsflächen, Zuwegungen und Freiflächen geschaffen. Der Anteil an Grünflächen nimmt deutlich ab. Bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch die Bebauung teilweise gemindert werden.  Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen</li> <li>• Dachbegrünung</li> <li>• Festsetzung von Straßenbäumen</li> <li>• Sicherung von Bestandsbäumen sowie bestehenden Grünflächen</li> </ul>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Geschützte Pflanzen</i>	<p>der umsäumt ist von Gehölzen. Im Westen befindet sich unter Einzelbäumen stehen ein kleiner Holzschuppen mit Bienenkästen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines Mindestmaß an Begrünung der Privatgärten</li> </ul>
<i>Habitatpotenzial</i>	<p>Es wurden keine geschützten Pflanzen im Plangebiet gefunden.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<i>Habitatpotenzial</i>	<p>Die Bäume und Gehölze im Plangebiet sind für Gehölzbrüter als Brut- und Nahrungshabitat geeignet. Auch Kleinsäuger finden im Plangebiet potentiellen Lebensraum. Der Wechsel aus gemähten und nicht gemähten Bereichen und die kiesige mit Hochstauden bewachsene halboffene Bodenfläche im Westen begünstigt das Insektenvorkommen (Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge) Es konnten die gefährdeten Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke (RL-BW: 3) und Europäische Gottesanbeterin (RL-BW: 3) im Plangebiet festgestellt werden.</p>	<p>Durch das Planvorhaben gehen Lebensräume für Tiere dauerhaft verloren. Das Plangebiet wird nach der Umsetzung für viele Arten kein geeigneter Lebensraum mehr sein. Bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch die Bebauung teilweise vermindert werden.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen siehe Punkt „Biotoptypen/-strukturen“.</p>
<b>Landschaftsbild und Erholungswert</b>		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	<p>Das Landschaftsbild hat eine mittlere Qualität. Positiv ist die hohe Strukturierung des Plangebiets aufgrund der Geländestufe und der randlichen Gehölze. Das Plangebiet bildet eine Ortsrandeingrünung durch die Wiesenfläche und die Gehölze und</p>	<p>Es entstehen neue bauliche Anlagen, die zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbilds führen. Um das Vorhaben in die Umgebung anzupassen und eine neue Ortsrandeingrünung zu gestalten sind verschiedene Maßnahmen (Baumpflanzungen, Begrünung unbebauter Flächen, Erhalt bestehender Grünstrukturen) vorgesehen.</p> <p>Bei Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen können die</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	<p>Einzelbäume. Negativ wirken sich die nahe Siedlung, das Mischgebiet und die Bahngleise aus. Die Bahngleise im Süden werden jedoch zu den Siedlungsbereichen im Osten des Plangebiets hin mit Gehölzen eingegrünt und optisch abgepuffert.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch die Bebauung teilweise gemindert werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen siehe Punkt „Biotoptypen/-strukturen“.</p>
<b>Mensch</b>		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	<p>Derzeit gehen nur geringe bis keine Lärmemissionen vom Plangebiet aus. Lediglich im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Mahd) besteht kurzzeitig eine Lärmbeeinträchtigung. Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen von den Bahngleisen und vom angrenzenden Mischgebiet ein.</p>	<p>Durch den zunehmenden PKW-Verkehr steigen auch im Plangebiet die Lärmemissionen an. Von den Lärmemissionen sind vor allem die im Osten angrenzenden Wohnsiedlungen betroffen. Hinsichtlich der Lärmimmissionen, die auf das künftige Wohngebiet einwirken, erstellt Fichtner ein Lärmschutzkonzept.</p>
<i>Luftschadstoff-/ Geruchs- immissionen / -emissionen</i>	<p>Durch Verkehr der angrenzenden Siedlungsbereiche und den Betrieb des Mischgebiets entstehen Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets entstehen geringe Geruchs- und Luftschadstoffemissionen.</p>	<p>Die Umsetzung der Planung führt zu einer geringen Erhöhung der Luftschadstoff- und Geruchsemissionen (Wohnnutzung, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Archäologische Fundstellen	Es gibt keine Hinweise auf Archäologische Fundstellen im Plangebiet.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Baudenkmale	Es gibt keine Hinweise auf Baudenkmäler im Plangebiet.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Geschützte Bereiche</b>		
Natura 2000	In ca. 800 m Entfernung vom Plangebiet in westlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“. Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung vom Plangebiet in Südwestlicher Richtung.	Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Geschützte Biotope	Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz N Eimeldingen“ befindet sich wenige Meter außerhalb des Plangebiets im Süden entlang des Mühlkanals.	Beeinträchtigungen des Biotops sind zu vermeiden. Die öffentliche Grünfläche im Süden des Plangebiets, die auch das Versickerungsbecken und den Spielplatz enthält, hat hierbei eine gewisse Pufferfunktion.
<b>Abwasser und Abfall</b>		
	Abwässer- und Schmutzwässer, sowie Abfälle fallen momentan nicht an.	Die Entsorgung der entstehenden Abfälle sowie Schmutz- und Abwässer erfolgt künftig über das öffentliche System.
<b>Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung</b>		
	Aktuell erfolgt im Plangebiet keine Nutzung erneuerbarer Energien.	Die Nutzung erneuerbarer Energien durch die künftigen Bewohner der Häuser im Plangebiet ist grundsätzlich möglich und

**Schutzgut /**  
Prüfaspekte

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

wünschenswert.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

### Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Die in der Planzeichnung als F1 gekennzeichnete Fläche ist als CEF-Fläche für Mauereidechsen herzurichten, zu pflegen und zu erhalten. Die Herrichtung der Fläche enthält folgende Maßnahmen: Zurückdrängung des Brombeergebüschs, so dass max. 20 % der Fläche von Brombeeren bestanden sind, Entfernung der Essigbäume (*Rhus typhina*), Ausbringen einer Saatgutmischung für hochstaudenreiche Saumvegetationen (max. 2 g Saatgut / m<sup>2</sup>). Die Fläche ist einmal pro Jahr im März händisch zu mähen, bzw. bei Bedarf die Brombeeren zurückzuschneiden.
- Die im zeichnerischen Teil mit „F2“ gekennzeichneten Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind im Bereich der belebten Oberbodenschicht als artenreiche Fettwiese anzulegen. Es ist Fettwiesen-Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu verwenden. Die Maßnahme wird zur Offenlage noch verifiziert.
- Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind flache und flach geneigte Dächer (FD) der Hauptgebäude zu mindestens 80 % dauerhaft mit einer extensiven lastarmen Dachbegrünung zu versehen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 12 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind die als Dachterrassen oder durch Aufzugaufbauten und technische Aufbauten etc. genutzten Dachflächen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3 sind die Dächer der Garagen, Carports und Nebenanlagen dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Das durchwurzelbare Substrat muss mindestens 8 cm betragen. Oberirdische Stellplätze, öffentliche Fußwege und private Erschließungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (mittlerer Abflussbeiwert  $\leq 0,5$ ) herzustellen, z. B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrassen.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dacheindeckungen und Fassadenbaustoffe/-verkleidungen sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem

Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

*Pflanzgebote und  
Pflanzbindungen  
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)*

- In den Untergrund eingebundene Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind oder als Wege-, Platz- oder Terrassenfläche genutzt werden, mit einer mind. 40 cm dicken Substratschicht zu überdecken und zu begrünen. Bei Gehölzpflanzungen ist im Wurzelraum eine Mindestsubstrathöhe von 80 cm zu gewährleisten.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3 sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche entweder mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zum Erhalt und zur Pflanzung festgesetzten Bäume und Gehölze können hierauf angerechnet werden.
- Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind an den Straßen Standorte für die Pflanzung von Laubbäumen (2. Ordnung, Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 18-20 cm) festgesetzt. Pro Baum ist ein Baumquartier von mind. 12 m<sup>3</sup> frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die festgesetzten Standorte der Bäume sind in begründeten Fällen (z. B. Grundstückseingänge, Straßenbeleuchtung etc.) bis zu 3 m parallel zum Straßenverlauf verschiebbar. Die Bäume sind zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Die Art der Pflanzung ist der Pflanzenliste in den Hinweisen zu entnehmen.
- **Baumerhalt:** Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Die Bäume sind auf die Anpflanzfestsetzung für private Grundstücksflächen anrechenbar.
- **Baumschutz:** Die zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume sind bei Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen. Insbesondere ist zu beachten:
  - Bei Eingriffen in den Wurzelraum ist die fachgerechte Erstellung eines Wurzelvorhangs in Handarbeit erforderlich. Der Abstand zum Stammfuß des Baums muss mindestens 2,5 m betragen.
  - Bei einem Eingriff in den Wurzelraum ist ein fachgerechter Kronenrückschnitt vorzunehmen.
  - Der Wurzelbereich darf nicht durch Überfahren oder Ablagern von Baumaterial u. Ä. geschädigt oder verdichtet werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist er durch einen Bauzaun o. Ä. zu

schützen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO)

- Die Vegetation in der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr 25b festgesetzten Fläche ist zu erhalten.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind als Dacheindeckung nur eine rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene, nicht glänzende Ziegeleindeckung sowie begrünte Dächer zulässig.
- Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Plangebiet sind zu begrünen, gärtnerisch als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten. Stein- und Schottergärten sind unzulässig.

Hinweise

### Pflanzliste Straßenbäume

- Feldahorn *Acer campestre* „Elsrijk“
- Säulenförmiger Spitzahorn *Acer platanoides* „Columnare“
- Purpurerle *Alnus x spaethii*
- Pyramiden-Hainbuche *Carpinus betulus* „Fastigiata“
- Manna-Esche *Fraxinus ornus*
- Traubenkirsche *Prunus padus* „Schloss Tiefurt“
- Schwedische Mehlbeere *Sorbus intermedia* „Brouwers“

Bepflanzungsverpflichtung durch Gemeinde: Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Rodungszeiträume: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

### Maßnahmen zum Artenschutz:

- V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres (siehe auch Rodungszeiträume).
- V3: Die im Plangebiet ansässigen Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln (Zauneidechsen) bzw. zu vergrämen

(Mauereidechsen).

- V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.
- V5: Der Abriss des auf dem Flurstück Nr. 3026/1 befindlichen Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z. B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.
- CEF-1: Für die Mauereidechse wird nordwestlich angrenzend an das Plangebiet auf dem Flurstück Nr. 3036 ein Ersatzlebensraum auf ca. 450 m<sup>2</sup> hergestellt. Auf diesem Flurstück sowie innerhalb des Plangebiets im Norden entlang des Hangs (F1 in der Planzeichnung des Bebauungsplans) werden Maßnahmen durchgeführt um Lebensraum für die Mauereidechsen zu erhalten und zu schaffen. Auf dem Flst.-Nr. 3036 werden Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet, sowie Hochstaudenfluren angelegt. In der plangebietsinternen CEF-Fläche am Hang wird das dort vorherrschende Brombeergebüsch so zurückgedrängt, dass maximal 20 % der Fläche noch von Brombeeren bestanden sind. Die im Hang stehenden Essigbäume (*Rhus typhina*) werden entfernt. An dem Hang ist eine Saatgutmischung auszubringen, die viele wärmeverträgliche blühende Kräuter und Hochstauden enthält. Die Mischung ist so auszubringen, dass eine lückige Vegetation entsteht (ca. 2 g Saatgut/m<sup>2</sup>). Die Fläche ist einmal pro Jahr im März händisch zu mähen, bzw. bei Bedarf die Brombeeren zurückzuschneiden.
- CEF-2: Für die Zauneidechse wird ein Ersatzlebensraum von ca. 940 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück Nr. 3483 östlich des Plangebiets hergestellt. Es werden Hochstauden und Totholz, sowie vereinzelt Stein-schüttungen in die Fläche gebracht, offene Bodenstellen dienen als Eiablageplätze. Durch eine gestaffelte Mahd der Fläche wird sichergestellt, dass die Tiere jederzeit sowohl hohe Vegetation als Rückzugsort als auch kurze Vegetation zur Jagd vorfinden. Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## 5. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Gemeinde Eimeldingen beabsichtigt, auf den Flurstücken Nr. 3025 und 3026/1 ein Wohngebiet auszuweisen. Geplant sind 45 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, Einzelhäusern und Doppelhäusern. Die Belegungsdichte ist auf 2,2 festgesetzt, dadurch wird Wohnraum für 99 Einwohner geschaffen. Zudem sind Stellplätze, eine Tiefgarage, eine Zufahrt mit Wendehammer, ein Spielplatz und eine Versickerungsmulde geplant. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 11.920 m <sup>2</sup> . Insgesamt nehmen die Baugrundstücke 7.766 m <sup>2</sup> ein, Verkehrsflächen beanspruchen 1.288 m <sup>2</sup> und öffentliches Grün 2.866 m <sup>2</sup> .
<i>Aufgabenstellung</i>	Der vorliegende Umweltbeitrag hat zur Aufgabe, gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden die derzeitigen Zustände der Auswirkungsprognose der Planung gegenübergestellt. Es werden außerdem Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung formuliert.
<i>Ergebnis</i>	<p>Das Plangebiet besteht aus einer unversiegelten Wiesenfläche, die am Nordwestrand von Gehölzen gesäumt wird. Im Westen befindet sich eine Böschung mit einer Hochstaudenflur. Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Überbauung von Grünflächen, Gehölzen, sowie dem Verlust von Einzelbäumen. Das Vorhaben führt damit zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. folgende Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen</li> <li>• Dachbegrünung</li> <li>• Pflanzung von Straßenbäumen</li> <li>• Sicherung von Bestandsbäumen sowie bestehenden Grünflächen</li> <li>• Sicherung eines Mindestmaß an Begrünung der Privatgärten</li> <li>• Wasserdurchlässige Befestigung von Parkplätzen und Wegen</li> <li>• Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung</li> <li>• Vermeidung der Bodenkontamination durch Metallionen von Fassaden- und Dacheindeckungen</li> </ul> <p>Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert.</p>
<i>Artenschutz</i>	Es wurden Mauer- und Zauneidechsen im Plangebiet gefunden, beides Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und streng geschützt. Für diese Tiere müssen vor Baubeginn funktionsfähige Ersatzlebensräume hergestellt werden. Die Tiere sind ebenfalls vor Baubeginn in diese Ersatzlebensräume umzusiedeln, bzw. zu

vergrämen. Es sind außerdem weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz zu beachten (siehe Kap. 4 unter „Hinweise“).

*Fazit*

Bei Beachtung und Umsetzung aller hier beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

---

Gemeinde Eimeldingen

---

## **Bebauungsplan Malzholzweg**

---

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

---

Freiburg, den 20.05.2021  
Frühzeitige Beteiligung



---

Gemeinde Eimeldingen, Bebauungsplan Malzholzweg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

---

Projektleitung:

M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

Bearbeitung:

M. Sc. Umweltmanagement in Bergregionen Josefine Höfler

---

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Anlass und Gebietsübersicht ..... 1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik..... 2**

    2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

    2.2 Methodische Vorgehensweise..... 3

        2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 3

        2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet..... 6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen ..... 6**

    4.1 Wirkfaktoren..... 6

    4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen ..... 7

**5. Relevanzprüfung..... 8**

    5.1 Europäische Vogelarten ..... 8

    5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 8

    5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 10

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten ..... 11**

    6.1 Bestandserfassung ..... 11

    6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 13

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 14**

    7.1 Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) ..... 14

        7.1.1 Bestandserfassung..... 14

        7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 16

    7.2 Laubfrosch ..... 18

        7.2.1 Bestandserfassung..... 18

**8. Erforderliche Maßnahmen ..... 18**

    8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ..... 18

    8.2 CEF-Maßnahmen..... 19

**9. Zusammenfassung ..... 22**

**10. Quellenverzeichnis ..... 25**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung; der helle Bereich außerhalb im Südwesten ist ein Gewässer, die Obstwiese im Nordosten besteht nicht mehr). .....	1
Abb. 2: Lage der CEF-Flächen für die Mauereidechse grün schraffiert. Rot schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet. Schwarz gestrichelte Linie grenzt den Geltungsbereich ab. ....	20
Abb. 3: Lage der CEF-Fläche für die Zauneidechse grün schraffiert. Rot schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet. Schwarz gestrichelte Linie grenzt den Geltungsbereich ab. Die Planung des Wohngebiets ist unterlegt. ....	21

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Ergebnisse Brutvogelkartierung
- Ergebnisse Reptilienkartierung

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Eimeldingen möchte den Bebauungsplan „Malzholzweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen. Dies begründet sich in der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum. Das Plangebiet ist rund 12.171 m<sup>2</sup> groß. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart ist der besondere Artenschutz zu beachten. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird diese artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von Eimeldingen zwischen der Bahntrasse und dem bestehenden Gewerbegebiet und umfasst die Flurstücke Nr. 3023 und 3026/1. An das Plangebiet grenzen in nördlicher Richtung landwirtschaftliche Flächen, sowie in östlicher Richtung der Malzholzweg und ein Wohn- und Mischgebiet. Im Südosten schließt ein Wohngebiet an, im Süden der Mühlbach und landwirtschaftliche Flächen, im Südwesten ein Stillgewässer sowie eine Bahntrasse.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung; der helle Bereich außerhalb im Südwesten ist ein Gewässer, die Obstwiese im Nordosten besteht nicht mehr).

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend mit dem Plangebiet identisch. Zusätzlich wurde die nähere Umgebung, insbesondere einige Meter südwestlich des Plangebiets (ca. 50 m) in die Untersuchung mit einbezogen, da sich dort wegen des Gewässers Lebensräume planungsrelevanter Arten befinden könnten, die möglicherweise auch Teile des Plangebiets nutzen oder wegen der räumlichen Nähe von Fernwirkungen des Planvorhabens betroffen sein könnten.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1: Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, wel-

che Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang unter „Begriffsbestimmung“ dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im genannten Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-

- SchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 25.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese
- Eine wenige Quadratmeter große brachliegende Fläche mit Hochstauden (Nachtkerze)
- Knapp außerhalb des Plangebiets: Besonnter Weiher, umgeben von Ufervegetation (im Südwesten)
- Eine wenige Quadratmeter große feuchte, mit Binsen bewachsene Versickerungsmulde im Süden
- Einige Quadratmeter Wildrosengebüsch
- Offene Rohböden an einem Hang im Norden sowie unterhalb des Hangs
- Brombeergebüsche sowie Brombeersukzession in Randbereichen
- Kleingarten mit einer von Steinplatten umgebenen Hütte mit Bienenstöcken, herumliegenden Brettern, Ziegelsteinen, Holzhaufen, Abdeckungen und Platten
- Randlich stehende Bäume, darunter
  - Walnuss, Lärche und Weide
  - Eiche mit starkem Kronentotholz sowie Nest, Stammfußhöhle und Baumhöhle
  - Erlen mit Totholz und Baumhöhle
- Im Süden feuchte Bereiche um den Mühlkanal (außerhalb des Plangebiets)

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### 4.1 Wirkfaktoren

##### *Darstellung des Vorhabens*

Das Bbauungsplangebiet liegt im Norden der Gemeinde Eimeldingen westlich der B3. Von hier aus soll das Plangebiet über die Reutackerstraße und die Reibmattenstraße verkehrlich und infrastrukturell erschlossen werden. Es sind dort Einzelhäuser, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser geplant. Insgesamt werden 45 Wohneinheiten entstehen. Die bereits bestehende Versickerungsmulde im Süden wird vergrößert und leicht versetzt, nordwestlich davon wird sich ein Kinderspielplatz befinden. Die

Erschließung erfolgt vom Malzholzweg aus mit einer Straße, die in einer Wendeschleife endet. Die Grundstücke werden rund 7.800 m<sup>2</sup> einnehmen, Verkehrsflächen rund 1.300 m<sup>2</sup> und öffentliches Grün ca. 2.900 m<sup>2</sup>. Da das Plangebiet natürlicherweise nach Südwesten hin abfällt, muss das Gelände angepasst werden (Aufschüttung/Abtragung).

## *Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

## *Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum von Flora und Fauna
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Abtransport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttung
- Gehölzrodungen
- Staubemissionen

## *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

## *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung
- Emissionen durch die Wohnnutzung

## **4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.
- Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
- V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der

Zeit von 1. März bis 30. September erfolgen.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Rodungszeitraum (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Plangebiet befinden sich Hecken und Gebüsche einheimischer Arten sowie Bäume (überwiegend Erlen, Lärche, Walnuss, Eiche) mit Bruthöhlen und Nestern. Die Hecken, das Gebüsch und die Bäume umgeben eine Wiese, Brachflächen mit Hochstauden sowie feuchte Bereiche um den Mühlkanal. Zudem befindet sich auf der Fläche ein Kleingarten mit Hütte, unter dessen Dach ein Nest gebaut ist. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V), des Feldsperlings (*Passer montanus*) (RL-BW: V), des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V), des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) (RL-BW: V) sowie der Weidemeise (*Parus montanus*) (RL-BW: V) gegeben.

Durch die Nähe der Brut des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) (RL-BW: V) zum Plangebiet muss geprüft werden, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Weiher ein essentielles Nahrungshabitat insbesondere während der Jungenaufzucht darstellt.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen notwendig. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 6 frühmorgendliche Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum März – Juni.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Weichtiere, Fische und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

## Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Haselmäusen und Fledermäusen möglich.

Für ein Vorkommen der Haselmaus fehlen größere, zusammenhängende Gehölzbestände die an das Plangebiet anschließen und eine Vernetzung der Lebensräume sicherstellen. Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungsstätten und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse können ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen an den Bäumen und am Gartenhaus den Lebensraumsansprüchen nicht gerecht werden (große Höhlen, Frostsicherheit). Allerdings stellen die Spalten und Risse am Gartenhaus sowie kleinere Spalten an Bäumen potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse dar.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es in der unmittelbaren Umgebung ausreichend dieser häufig wechselnden Tages-/Zwischenquartiere gibt, so dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist und die Tiere auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 nicht erforderlich:

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

## Reptilien

Von den Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten ist grundsätzlich das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) denkbar. Im Plangebiet besteht ein Mosaik aus besonnten Böschungen, Rohböden am Hang mit lockerem Substrat, Bereiche mit niedriger Vegetation, dichtere Brombeerhecken, sowie sich schnell aufwärmende Strukturen (Abdeckungen und Steinplatten) rund um den Kleingarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 4 Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum von März – Juni. Werden Individuen entdeckt, sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September zur Abschätzung der Populationsgröße durchzuführen.

## Amphibien

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer, welches als Laichhabitat für Amphibien geeignet sein könnte. Ein Vorkommen des Europäischen Laubfrosches (*Hyla arborea*) ist möglich, da der Weiher sonnenexponiert und von ufernahem Gebüsch aus Brombeeren und blütenreichem Bewuchs eingerahmt ist. In den Weiher fließt der Mühlkanal, welcher potenziell von Amphibienarten als Lebensraum genutzt werden könnte. Um zu verhindern, dass Amphibien während der Bauzeit oder anschließend zu Schaden kommen,

müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: 3 Begehungen zur Kartierung des Laubfrosches, davon 2 Begehungen im Mai (Erfassung der Adulti), die 3. Begehung erfolgt im Zeitraum Juni - August (Nachweis von Larven/Jungtieren).

## Schmetterlinge

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kann ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Bestände von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) sind als Raupennahrung nicht ausreichend. Die übrigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten und können aufgrund ungeeigneten Lebensraums im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Die Alt- und Totholzvorkommen im Plangebiet sind in ungenügender Dimension vorhanden und stellen kein geeignetes Habitat dar. Laut der Verbreitungskarten der Käferarten sind zudem in der Region keine Vorkommen bekannt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Libellen

Das an das Plangebiet angrenzende Stillgewässer mit Ufervegetation erfüllt nicht die sehr spezifischen Lebensraumansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das strukturreiche Plangebiet Habitatpotenzial für Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V), des Feldsperlings (*Passer montanus*) (RL-BW: V), des Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V), des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) (RL-BW: V), der Weidemeise (*Parus montanus*) (RL-BW: V), sowie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) (RL-BW: V) besitzt. Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten kann ein Vorkommen des Europäischen Laubfrosches (*Hyla arborea*) im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse denkbar.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang

- Brutvögel: 6 Begehungen im Zeitraum März – Juni
- Zauneidechse: 4 Begehungen im Zeitraum März – Juni; bei Nachweis sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September notwendig

- Laubfrosch: 3 Begehungen im Zeitraum Mai - August

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

#### *Datengrundlage*

Im Jahr 2020 wurde in den Monaten März bis Juni eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005) an sechs Terminen durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Die Auswertung der Brutreviere erfolgte nach den Kriterien von SUEDBECK et al. (2005). Es wurde zwischen Brutvögeln im Plangebiet, Brutvögel der näheren Umgebung und Nahrungsgästen unterschieden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
18.03.2020	sonnig, ca. 0°C
31.03.2020	sonnig, 1°C
22.04.2020	sonnig, 5°C
06.05.2020	stark bewölkt, ca. 10°C
26.05.2020	sonnig, 8°C
12.06.2020	leicht bewölkt, 13°C

#### *Ergebnisse der Erfassung*

Insgesamt wurden 36 Vogelarten im Rahmen der Begehungen erfasst. Darunter sind 14 Arten, die im Plangebiet brüten, 5 Arten, die in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets brüten, und 3 Arten, die vermutlich Brutvögel im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung sind (Tab. 2). Von den Brutvogelarten im Plangebiet zählen 13 zu den weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten, eine ist als planungsrelevant einzustufen (Haussperling). Auf diese Vogelart wird im Folgenden genauer eingegangen (Kap. 6.2). Die übrigen planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvögel außerhalb des Plangebiets (Orpheusspötter, Neuntöter, Goldammer) und nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat oder sind Nahrungsgäste mit entfernter Brutstätte bzw. Durchzügler im Plangebiet (Fitis, Stockente, Rauchschwalbe). Für diese Arten ist es bedeutend, dass die Biotopstrukturen südwestlich knapp außerhalb des Plangebiets (Gewässer, Gehölze, Sträucher, Büsche und Hochstauden) erhalten bleibt, damit z.B. der Orpheusspötter hier weiterhin brüten kann. Eine Karte mit den Ergebnissen der Revierkartierung befindet sich im Anhang (Darstellung der planungsrelevanten Brutvogelarten).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszu- stand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*		günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BV	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BV	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
NG	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
G	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
NG	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	günstig	-	
BV	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!	
NG	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]	
NG	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	V	ungünstig	!	
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
<b>BV</b>	<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	
NG	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	N	*	*	günstig	-	
BA	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	günstig	!	a
BA	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Os	*	*	günstig	-	b
B?	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
NG	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	3	ungünstig	-	
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
B?	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
B?	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig	[!]	

BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	
----	----------	-------------------------------	----	---	---	---------	---	--

## Status

- BV Brutvogel im Plangebiet  
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes  
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung  
 Bill im Verfahrensgebiet früher Brutvogel, heute verschwunden  
 NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B  
 G gelegentlicher Winter- und Zuggast  
 G? vermutlich gelegentlicher Winter- und Zuggast

## Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Haussperling

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Haussperlinge sind Höhlenbrüter und brüten vorwiegend in „Brutkolonien“ in menschlichen Siedlungen. Eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden sind die Voraussetzungen für Bruthabitate. Wichtige Habitatelemente sind außerdem offene Bodenstellen und Sandflächen zum Sandbaden und Wasserstellen. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsausnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsch oder Bäume vorhanden sein. Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, aber steht durch eine negative Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Ebenso verhält es sich in Baden-Württemberg, eine negative Bestandsentwicklung wird beobachtet. Hier gibt es schätzungsweise 400.000 – 600.000 Brutpaare (Bauer et al. 2016).

Der Haussperling kommt an den Plangebietsgrenzen an den Wohngebäuden im Südosten des Plangebiets vor. Es befinden sich Brutpaare an den Wohnhäusern und Gartenhäuschen auf den Flurstücken 3612, 3611, 3609, 3606 und 3605. Dabei suchen die Haussperlinge Gebiete außerhalb des Plangebiets zur Nahrungssuche auf, vornehmlich im nördlichen Bereich am Malzholweg und im südwest-

lichen Bereich außerhalb des Plangebiets.

Artrelevante Vermeidungs-  
maßnahme

keine

Tötungs- / Verletzungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund des gesetzlichen Rodungszeitraums können Tötungen / Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Als Störung gilt, wenn sich durch das Bauvorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Brutpaare werden mit hinreichender Sicherheit ihr Brutgeschäft nicht aufgeben, da sie als Brutvogel von Siedlungen an menschliche Störungen gewöhnt sind. Die lokale Population wurde nicht untersucht, jedoch ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass sich der Zustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtern wird.

Zerstörungsverbot von Fort-  
pflanzungs- und Ruhestätten  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, da die Brutplätze der Haussperlinge an den umliegenden Gebäuden bestehen bleiben und auch nach der Bebauung im Plangebiet ausreichend Nahrungsflächen für die Haussperlinge zur Verfügung stehen werden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe bezüglich des Schnitt- und Rodungszeitpunktes vermieden werden.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)

#### 7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurden zwischen Mai und August 2020 sechs Begehungen zur Erfassung der Reptilienfauna bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill) durchgeführt (Tab. 3). Dabei wurden alle als Reptilienhabitat geeignete Flächen durch langsames Abgehen und Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen untersucht. Es wurde dabei auf sonnenbadende und/oder flüchtende Individuen geachtet.

Tab. 3: Zeitliche Übersicht der Erfassung der Mauereidechsen

Begehung	Datum, Uhrzeit	Witterung
1	19.05.2020, 09:00	Sonnig, 15 Grad
2	29.05.2020, 10:00	Sonnig, 20 Grad
3	23.06.2020, 11:00	Sonnig, 23 Grad
4	01.07.2020, 09:00	Sonnig, 22 Grad
5	12.08.2020, 09:00	Sonnig, wechselnd bewölkt, 24 Grad
6	24.08.2020, 10:00	Leicht bewölkt, 20 Grad

## Ergebnisse der Erfassung

Es wurden sowohl Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) als auch Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im Plangebiet festgestellt. Die Mauereidechse ist eine in Anhang IV der FFH-RL gelistete und somit streng geschützte Art, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Bei dem 5. Kartiertermin am 12.08.2020 konnten 2 adulte Mauereidechsen, sowie 10 subadulte/juvenile Mauereidechsen festgestellt werden. Bei den Begehungen im August und September wurden einige Jungtiere beobachtet und damit auch ein Reproduktionsnachweis erbracht.

Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen, aufgeteilt nach Altersklassen und Geschlecht der adulten Tiere, ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tab. 4: Ergebnisse der Mauereidechsenenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich)

Begehung	Adulte (männlich)	Adulte (weiblich)	Juvenile / Subadulte	Unbekannt (adult)
1	-	1	1	1
2	-	-	1	-
3	-	-	-	-
4	-	-	-	-
5	-	1	10	1
6	-	1	8	-

Die Zauneidechse konnte ebenfalls im Plangebiet festgestellt werden (Tab. 5). Diese Art ist auch eine in Anhang IV der FFH-RL gelistete und somit streng geschützte Art. Bei der 5. Begehung am 12.08.2020 konnte ein adultes Tier und 2 juvenile/subadulte Tiere festgestellt werden. Eine Karte mit den Ergebnissen der Reptilienkartierung befindet sich im Anhang.

Tab. 5: Ergebnisse der Zauneidechsenenerfassung (Nachweise im Vorhabenbereich)

Begehung	Adulte (männlich)	Adulte (weiblich)	Juvenile / Subadulte	Unbekannt
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	-	-	-	-
4	-	-	-	-
5	1	-	2	-
6	-	-	1	-

## Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Im vorliegenden Fall haben sich die Mauereidechsen den Lebensraum im Plangebiet vermutlich über die Bahngleise erschlossen, wobei der halboffene Hang im Nordwesten des Plangebiets als Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätte dient. Die direkt angrenzende lückig bewachsene Wiese mit randlichen Hochstauden und einem hohen Insektenreichtum bildet das Nahrungshabitat. Darüber hinaus

besiedeln die Mauereidechsen auch den Bereich im Südosten des Plangebiets bei der Versickerungsmulde und angrenzend an die Gärten der Wohnhäuser, die von Kiesflächen umgeben sind.

Der Lebensraum der Zauneidechsen besteht aus kleinen bewachsenen Hügeln im Südosten des Plangebiets. Diese Hügel sind gut besonnt und mit Löchern besetzt, in denen die Zauneidechsen überwintern können. Die abwechselnd hohe Vegetation auf und um die Hügel bietet eine Vielfalt an Insekten und damit ausreichend Nahrungsangebot.

Der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet, der überplant wird, beträgt in etwa 2000 m<sup>2</sup>.

## Populationsgröße

Grundlage für die Ermittlung der Populationsgröße bildet die maximal erfasste Anzahl von adulten Eidechsen an einem Begehungstag. Da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Individuen nachgewiesen werden können, wird zudem ein Korrekturfaktor angewendet. Bei Mauereidechsen beträgt dieser Faktor mindestens 4; unter der Bedingung, dass das Gelände übersichtlich und die kartierende Person erfahren ist. Im vorliegenden Fall wird ein Korrekturfaktor von 6 angewandt, da das Gelände durch die hohe Vegetation sehr unübersichtlich und der Hang im Nordwesten schwer zugänglich ist. Bei Zauneidechsen beträgt dieser Korrekturfaktor 6 (LAUFER 2014).

Am 12.08.2020 wurden 2 adulte Mauereidechsen im Plangebiet erfasst. Mittels eines Korrekturfaktors von 6 ergibt sich eine geschätzte Populationsgröße von ca. 12 Alttieren.

Hinsichtlich der Zauneidechsen wurde am 12.08.2020 ein adultes Tier gefunden. Mittels Korrekturfaktors von sechs ergibt sich eine Populationsgröße von ca. 6 Alttieren.

## 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Kurzdarstellung der betroffenen Art

Mauereidechsen leben in offenen bis halboffenen, gut besonnten Lebensräumen mit einem großen Angebot an Insekten und Versteckmöglichkeiten. Bahngleise werden ebenso besiedelt wie Fels- und Steinhänge, unverfugte Trockenmauern in Weinbergen, Ruinen sowie besonnte Waldränder mit Versteckmöglichkeiten und Totholz. Die Art überwintert in Erdverstecken oder tief eingegraben in Mauerspalten und ist von Mitte März bis Mitte Oktober aktiv.

Zauneidechsen sind Biotopkomplexbewohner. Sie zeigen eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Dabei müssen geeignete Habitate strukturreich und gut besonnt sein, eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Die Tiere suchen ihre Winterquartiere etwas früher auf als Mauereidechsen, ihr Aktivitätszeitraum ist in der Regel von Mitte März bis August oder spätestens September (LAUFER 2014).

### Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V3: Die Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln.

V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den

Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.

V5: Der Abriss des Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z.B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ohne die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen wird es zu Tötungen und Verletzungen und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes kommen.

**Zauneidechsen:** Es ist ein Ersatzlebensraum außerhalb des Plangebiets herzustellen (s. Kap. 8.2). Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Eidechsen in diesen Ersatzlebensraum umzusiedeln. Dafür wird ein Teil des Lebensraums der Eidechsen gemäht, sodass sich die Tiere in die ungemähten Teilbereiche zurückziehen und besser abgefangen werden können. Die CEF-Fläche wird eingezäunt, dann werden die Tiere abgefangen und in die CEF-Fläche umgesiedelt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist in den Zeiträumen von Ende März bis Anfang Mai und von August bis September möglich (außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten).

**Mauereidechsen:** Es ist ein Ersatzlebensraum innerhalb und außerhalb des Plangebiets herzustellen (s. Kap. 8.2). Die Tiere werden nach Fertigstellung der CEF-Flächen in diese Lebensräume hinein vergrämt. Für die Vergrämung sind die Zeiträume März – April und August – September zulässig (außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten).

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Insgesamt gibt es für die Beeinträchtigung von Populationen keinen fixen und allgemeingültigen Schwellenwert, ab dem eine Population erheblich beeinträchtigt wird. Um dies beurteilen zu können, wird der von LAUFER (2014) für Eidechsen vorgeschlagene Schwellenwert von 5 % angesetzt. Werden 5 % der lokalen Population durch das Vorhaben beeinträchtigt, ist von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen. Es fehlen Daten hinsichtlich der Eidechsenpopulationen im Gemeindegebiet Eimeldingen. Aufgrund der geeigneten Lebensräume in der Umgebung (z.B. Bahngleise, halboffene Landschaften, nahe Weinberge), wird davon ausgegangen, dass die lokale Population entsprechend groß ist und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen und Zauneidechsen. Um die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird Ersatzlebensraum inklusiver neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Mauereidechsen und Zauneidechsen in der direkten Umgebung geschaffen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann so vermieden werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Zaun- und Mauereidechsen ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 7.2 Laubfrosch

### 7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurden zwischen Mai und August 2020 drei Begehungen zur Erfassung des Laubfrosches bei geeigneter Witterung (warme, sonnige Tage, keine Erfassung in Frostnächten) durchgeführt. Dabei wurde bei den ersten beiden Terminen auf rufende adulte Individuen geachtet. Bei der dritten Begehung im August wurde eine Erfassung der Jungtiere durchgeführt, welche sich auf geeigneten Sitzwarten in der Vegetation (Brombeeren, Ufervegetation) befinden. Bei allen drei Begehungen wurde parallel eine Suche nach Laich und Larven im Gewässer mit Hilfe eines Keschers durchgeführt.

Tab. 6: Zeitliche Übersicht der Erfassung des Laubfrosches

Begehung	Datum, Uhrzeit	Witterung
1	30.04.2020, 20:30	leicht bewölkt, ca. 10°C
2	24.06.2020, 21:30	klar, 24°C
3	26.08.2020, 15:00	Sonnig, wenige Schleierwolken, leichter Wind mit stärkeren Böen, 25 Grad

Ergebnisse der Erfassung

Bei den Erfassungen konnten keine Hinweise auf Laubfrösche oder andere streng geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gefunden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten daher mit hinreichender Sicherheit nicht ein.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

Es sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen notwendig. Die Maßnahmen werden im Folgenden aufgezählt und genau beschrieben.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen und müssen bei Baubeginn funktionsfähig sein. Sie sind zudem vertraglich dauerhaft zu sichern.

### 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.

V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober erfolgen.

V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V3: Die Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln (Zauneidechsen), bzw. zu vergrämen (Mauereidechsen).

V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.

V5: Der Abriss des Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z.B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.

## 8.2 CEF-Maßnahmen

### Mauereidechsen

CEF-1: Laut LAUFER (2014) ist für die Neuanlage von Mauereidechsenlebensräumen zu beachten, dass ein adultes Tier einen Flächenbedarf von 80 m<sup>2</sup> hat. Bei 12 Alttieren bedeutet dies einen Flächenbedarf für den Ersatzlebensraum von 960 m<sup>2</sup>. Der Flächenbedarf kann bei hoher Habitatqualität von dem errechneten Flächenbedarf abweichen. Da die CEF-Flächen hochwertig und qualitativ entwickelt werden, ist eine Abweichung vom Flächenansatz im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Zudem ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine teilweise Rückbesiedlung der Gärten und öffentlichen Anlagen des Wohngebiets durch die Mauereidechsen erfolgen kann.

Es wird ein Ersatzlebensraum für die Mauereidechse von ca. 800 m<sup>2</sup> Größe hergestellt, der sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets befindet. Dafür wird das Flurstück Nr. 3036 angrenzend an das Plangebiet im Nordwesten mit ca. 450 m<sup>2</sup> Fläche erworben. Zusätzlich ist ein Ersatzlebensraum innerhalb des Plangebiets (im Norden entlang des Hangs) herzustellen, mit einer Fläche von ca. 350 m<sup>2</sup>. Diese CEF-Fläche liegt im Plangebiet und schließt direkt an die Privatgärten der künftigen Baugrundstücke an. Diese Fläche ist als CEF-Fläche optisch klar von der Wohnbebauung abzugrenzen (z.B. durch einen Holzzaun samt Infoschild). Die plangebietsinterne CEF-Fläche wird durch folgende Maßnahmen als Lebensraum für Mauereidechsen hergerichtet: Das dort vorherrschende Brombeergebüsch wird so zurückgedrängt, dass maximal 20% der Fläche noch von Brombeeren bestanden sind. Die im Hang stehenden Essigbäume (*Rhus typhina*) sind zu entfernen. An dem Hang ist eine Saatgut-

mischung auszubringen, die viele wärmeverträgliche blühende Kräuter und Hochstauden enthält. Die Mischung ist so auszubringen, dass eine lückige Vegetation entsteht (ca. 2 g Saatgut/m<sup>2</sup>). Durch die lückige, blühende Vegetation ist sowohl für Sonnenplätze als auf Nahrung gesorgt, die verbliebenden Brombeeren dienen als Versteck.

Das Flurstück Nr. 3036 ist aktuell mit einer Fettwiese und teilweise abgängigen Streuobstbäumen bestanden. Diese Fläche eignet sich als CEF-Maßnahmenfläche aufgrund der räumlichen Nähe zu den bereits von Mauereidechsen besiedelten Flächen im Plangebiet. Im Ersatzlebensraum müssen Überwinterungsmöglichkeiten, Nahrungsflächen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen werden. Als Habitatelemente für die Mauereidechsen werden auf dem Flurstück insgesamt zwei Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet. Um für ausreichend Insekten als Nahrungsquelle zu sorgen, werden um die Steinriegel herum Vegetationsbereiche mit Hochstaudenfluren angelegt. Im Bereich der Hangfläche wird die dortige Vegetation (v.a. Brombeeren) etwas aufgelichtet, um den Tieren ein verbessertes Mosaik aus verschiedenen Lebensraumbereichen wie Versteckmöglichkeiten, offenen Bodenstellen und schütterer Vegetation zum Jagen zu bieten.

Die Tiere werden nach Fertigstellung des Habitats in die CEF-Maßnahmenflächen vergrämt. Die CEF-Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Dauert die Bauphase an und ist in der Aktivitätsphase der Eidechsen noch nicht abgeschlossen, ist eine Rückwanderung von Eidechsen in die Baustelle möglich. Dies ist durch die Einzäunung der CEF-Flächen mit einem Reptilienzaun zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser zu entfernen.

Die Pflege beinhaltet das Ersetzen von verrottetem / entwendetem Totholz (falls notwendig) und die regelmäßige Mahd der Wiesenfläche (3 x pro Jahr, Anfang Juni, Anfang August und Ende September, Schnitthöhe mind. 6 cm). Die Hochstaudenbereiche sind alle zwei Jahre im Februar zu mähen.



Abb. 2: Lage der CEF-Flächen für die Mauereidechse grün schraffiert. Rot

## Zauneidechsen

*schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet. Schwarz gestrichelte Linie grenzt den Geltungsbereich ab.*

CEF-2: Für die Berechnung der Ausgleichsfläche für Zauneidechsen wird ein Flächenbedarf von 150 m<sup>2</sup> pro adultes Tier angenommen (LAUFER 2014). Daraus ergibt sich für die ca. 6 im Plangebiet befindlichen Alttiere ein Flächenbedarf für den Ersatzlebensraum von 900 m<sup>2</sup>.

Die CEF-Fläche befindet sich auf Flurstück-Nr. 3483, wenige Meter nordöstlich des Plangebiets. Dieses Flurstück ist ca. 940 m<sup>2</sup> groß und ist aktuell mit einer Fettwiese unter Streuobstbäumen bestanden, ist aktuell jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Sonnenplätze, ausreichendes Nahrungsangebot) nicht als Eidechsenlebensraum geeignet.

Zur Erhöhung des Insektenaufkommens und somit der Nahrungverfügbarkeit werden vermehrt blühende Kräuter wie Hochstauden in die Fläche gebracht. Zur Verbesserung des Angebots an Versteckmöglichkeiten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind Bereiche mit Totholz, offenen Bodenstellen und vereinzelt Steinschüttungen geplant. Durch eine gestaffelte Mahd der Fläche wird sichergestellt, dass die Tiere jederzeit sowohl hohe Vegetation als Rückzugsort als auch kurze Vegetation zur Jagd vorfinden.

Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und mit einem Reptilienzaun einzuzäunen.



*Abb. 3: Lage der CEF-Fläche für die Zauneidechse grün schraffiert. Rot schraffiert ist der Lebensraum der Eidechsen im Plangebiet. Schwarz gestrichelte Linie grenzt den Geltungsbereich ab. Die Planung des Wohngebiets ist unterlegt.*

## 9. Zusammenfassung

### *Anlass und Aufgabenstellung*

Die Gemeinde Eimeldingen möchte den Bebauungsplan „Malzholzweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen. Dies begründet sich in der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum. Das Plangebiet ist rund 12.171 m<sup>2</sup> groß. Unabhängig von der Verfahrensart ist der spezielle Artenschutz zu beachten.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten genauer zu untersuchen sind. Es ergab sich dabei vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Brutvögel, Amphibien (Laubfrosch) und Reptilien.

Daraufhin wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten durchgeführt, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte.

### *Ergebnis der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung*

Es wurden Bestandserhebungen der Arten(gruppen) Laubfrosch, Reptilien und Brutvögel durchgeführt und die Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten geprüft.

Die Kartierungen ergaben keine Vorkommen von Laubfröschen im Plangebiet. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln kann durch die Einschränkung des Rodungszeitraums von Gehölzen vermieden werden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten durch das Vorhaben zerstört. Die Brutstätten liegen alle außerhalb des Plangebiets und werden nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen und Zauneidechsen. Um die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, muss ein Ersatzlebensraum inklusiver neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für beide Arten geschaffen werden.

Ohne Maßnahmen kommt es zudem zur Tötung von Mauer- und Zauneidechsen. Um das zu vermeiden, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Umsiedlung / Vergrämung der im Plangebiet lebenden Individuen in die Ersatzlebensräume durchzuführen.

### *Erforderliche Maßnahmen*

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden.
- V1: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- V2: Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich das gesetzliche Rodungsverbot im vorliegen-

den Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres (siehe auch Rodungszeiträume).

- V3: Die im Plangebiet ansässigen Eidechsen sind vor Beginn der Bauarbeiten in einen funktionsfähigen Ersatzlebensraum umzusiedeln (Zauneidechsen) bzw. zu vergrämen (Mauereidechsen).
- V4: Gehölze dürfen im gesetzlichen Zeitraum nur gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt und nicht gerodet werden. Es sind dabei handgeführte Geräte einzusetzen, der Wurzelbereich darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Lebensraumbereich, in dem die Zauneidechsen nachgewiesen wurden (im Bereich der Versickerungsmulde, westlich der bestehenden Bebauung) darf während der Winterruhe nicht befahren/abgegraben werden.
- V5: Der Abriss des auf dem Flurstück Nr. 3026/1 befindlichen Schuppens darf nur händisch und mit handgeführten Geräten (z. B. Kettensäge) erfolgen. Minibagger sind nicht zulässig. Kann der Abriss nicht im Winter erfolgen, so sind die Hütten und Schuppen vor dem Abriss von einer Fachperson auf mögliche aktuelle Vogelbruten zu untersuchen, bei aktueller Vogelbrut ist ein Abriss unzulässig.

Zusätzlich ergibt sich Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- CEF-1: Für die Mauereidechse wird nordwestlich angrenzend an das Plangebiet auf dem Flurstück Nr. 3036 ein Ersatzlebensraum auf ca. 450 m<sup>2</sup> hergestellt. Auf diesem Flurstück sowie innerhalb des Plangebiets im Norden entlang des Hangs (F1 in der Planzeichnung des Bebauungsplans) werden Maßnahmen durchgeführt um Lebensraum für die Mauereidechsen zu erhalten und zu schaffen. Auf dem Flst.-Nr. 3036 werden Steinriegel mit Totholz, Steinschüttungen und Sandlinsen auf dem Flurstück errichtet, sowie Hochstaudenfluren angelegt. In der plangebietsinternen CEF-Fläche am Hang wird das dort vorherrschende Brombeergebüsch so zurückgedrängt, dass maximal 20 % der Fläche noch von Brombeeren bestanden sind. Die im Hang stehenden Essigbäume (*Rhus typhina*) werden entfernt. An dem Hang ist eine Saatgutmischung auszubringen, die viele wärmeverträgliche blühende Kräuter und Hochstauden enthält. Die Mischung ist so auszubringen, dass eine lückige Vegetation entsteht (ca. 2 g Saatgut/m<sup>2</sup>). Die Fläche ist einmal pro Jahr im März händisch zu mähen, bzw. bei Bedarf die Brombeeren zurückzuschneiden.
- CEF-2: Für die Zauneidechse wird ein Ersatzlebensraum von ca. 940 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück Nr. 3483 östlich des Plangebiets hergestellt. Es werden Hochstauden und Totholz, sowie vereinzelt Stein-schüttungen in die Fläche gebracht, offene Bodenstellen dienen als Eiablageplätze. Durch eine gestaffelte Mahd der Fläche wird sichergestellt, dass die Tiere jederzeit sowohl hohe Vegetation als Rückzugsort als auch kurze Vegetation zur Jagd vorfinden. Die Tiere sind nach Fertigstellung dieses Ersatzlebensraums aus dem aktuellen Lebensraum abzufangen und umzusiedeln. Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.



## 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation**



*Blick von Nordosten auf das Plangebiet.*



*Gehölzreihe am Nordrand des Plangebiets.*



*Gartenhütte mit vorgelagerten unterschiedlichen Materialien.*



*Offener Rohboden am Nordrand des Plangebiets.*



*Reste von Hochstauden aus dem Vorjahr.*



*Binsen und Wildrosen im südlichen Bereich.*



*Mühlgraben südlich außerhalb des Plangebiets.*



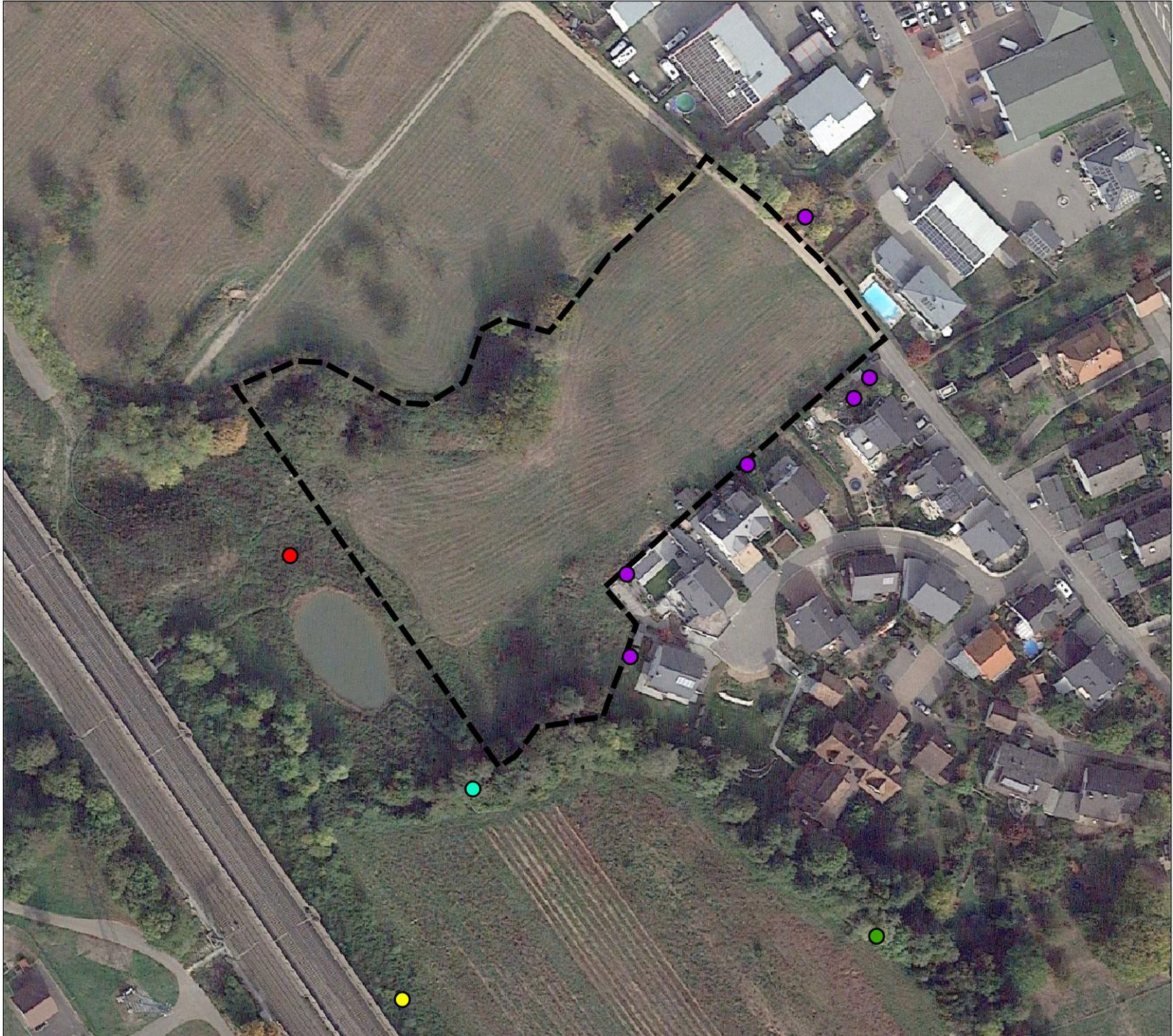
*Stillgewässer westlich außerhalb des Plangebiets.*



*CEF-Maßnahmenfläche 2 für Zauneidechsen: Flurstück-Nr. 3483*



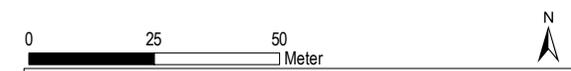
*CEF-Maßnahmenfläche 2 für Zauneidechsen: Flurstück-Nr. 3483*



**Vogelart**

- Goldammer
- Grünspecht
- Haussperling
- Orpheusspötter
- Star

Geltungsbereich



**faktorgrün** 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
 Landschaftsarchitekten bdla 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0  
 Beratende Ingenieure [www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt Eimeldingen, Malzholzweg

Planbez. Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten März - Juni 2020

Maßstab 1:1.500	Bearbeiter JH	Datum 31.03.2021
-----------------	---------------	------------------



## Eimeldingen, Malzholzweg

Ergebnisse der Eidechsenkartierung April - August 2020

### Art, Datum, Alter

- ▲ Mauereidechse, 12.08.2020, adult
- ▲ Mauereidechse, 12.08.2020, juvenil
- ▲ Mauereidechse, 19.05.2020, adult
- ▲ Mauereidechse, 19.05.2020, subadult
- ▲ Mauereidechse, 24.08.2020, adult
- ▲ Mauereidechse, 24.08.2020, juvenil
- ▲ Mauereidechse, 29.05.2020, subadult
- Zauneidechse, 12.08.2020, adult
- Zauneidechse, 12.08.2020, juvenil
- Zauneidechse, 24.08.2020, juvenil

Geltungsbereich

0 15 30  
Meter



**faktorgrün**

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure

[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt Eimeldingen, Malzholzweg

Planbez. Ergebnisse Kartierung Eidechsen April - August 2020

Maßstab 1:800

Bearbeiter AU, JH

Datum 31.03.2021